

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*in: Bundesvorstand*

A14_SÄA (VERTAGT): Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeit (Bezirksebene)

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

1 Folgende Ziffern der Satzung der Bezirksebene

2 **ALT**

3 58. Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und
4 -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten
5 Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem
6 Bezirksvorstand besteht für Bezirksreferentinnen und -referenten sowie
7 Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten zusätzlich die Möglichkeit, bei
8 Bezirksversammlungen und -konferenzen seine/ihre Stimme an eine
9 Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der jeweiligen Stufe innerhalb des
10 Bezirks zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der
11 Bezirksversammlungs- bzw. der jeweiligen Bezirkskonferenzleitung vorgelegt
12 werden. Sie gilt für jeweils eine Bezirksversammlung/Bezirkskonferenz.

13 59. Mitglieder des Bezirksvorstands und der Stammesvorstände können ihr
14 Stimmrecht in der Bezirksversammlung an eine Vertretung delegieren. Die
15 Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung
16 tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht
17 möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der

18 Bezirksversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine
19 Bezirksversammlung.

20 werden geändert in:

21 **NEU**

22 ~~58. Bezirksreferentinnen und referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und~~
23 ~~kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten~~
24 ~~Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem~~
25 ~~Bezirksvorstand besteht für Bezirksreferentinnen und referenten sowie~~
26 ~~Bezirksstufenkuratinnen und kuraten zusätzlich die Möglichkeit, bei~~
27 ~~Bezirksversammlungen und konferenzen seine/ihre Stimme an eine~~
28 ~~Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der jeweiligen Stufe innerhalb des~~
29 ~~Bezirks zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der~~
30 ~~Bezirksversammlungs bzw. der jeweiligen Bezirkskonferenzleitung vorgelegt~~
31 ~~werden. Sie gilt für jeweils eine Bezirksversammlung/Bezirkskonferenz.~~
32 **Bezirks(fach)referentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen**
33 **und -kuraten können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der**
34 **Bezirksleitung, der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den**
35 **Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des**
36 **Bezirksarbeitskreises delegieren.**
37 **Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für sie zusätzlich die**
38 **Möglichkeit, im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der**
39 **Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den**
40 **Diözesan(fach)konferenzen an eine Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der**
41 **jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren.**
42 **Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und dem Bezirksvorstand bzw.**
43 **der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt**
44 **jeweils für eine Sitzung der Bezirksleitung bzw. jeweils für eine**
45 **Versammlung/Konferenz.**

46 ~~59. Mitglieder des Bezirksvorstands und der Stammesvorstände können ihr~~
47 ~~Stimmrecht in der Bezirksversammlung an eine Vertretung delegieren. Die~~
48 ~~Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung~~
49 ~~tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht~~
50 ~~möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der~~
51 ~~Bezirksversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine~~
52 ~~Bezirksversammlung.~~
53 **Mitglieder des Bezirksvorstands können im Falle der Verhinderung ihr**

54 **Stimmrecht in der Bezirks- und Diözesanversammlung an eine Vertretung**
55 **delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des**
56 **Bezirks tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist**
57 **nicht möglich.**
58 **Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen**
59 **Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine**
60 **Versammlung.**

Begründung

Mit Beschluss der vier neuen Satzungen unseres Verbandes wurde fälschlicherweise wurde die Stellvertretungsmöglichkeit von Leiterinnen und Leitern, Referentinnen und Referenten, Stufenkuratinnen und Stufenkuraten sowie Vorstandsmitgliedern in Versammlungen, Konferenzen und Leitungsgremien im Vergleich zur alten Satzung deutlich eingeschränkt.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Einschränkung nicht im Sinne und nicht im Bewusstsein der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wurde. Folglich wollen wir diese Einschränkung mit der hier dargelegten Satzungsänderung aufheben.

PDF



Antrag 14 – Satzungsänderung

Antragsgegenstand: Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeit
(Bezirksebene)

Antragstellende: Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Bezirksebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

Begründung:

Mit Beschluss der vier neuen Satzungen unseres Verbandes wurde fälschlicherweise die Stellvertretungsmöglichkeit von Leiterinnen und Leitern, Referentinnen und Referenten, Stufenkuratinnen und Stufenkuraten sowie Vorstandsmitgliedern in Versammlungen, Konferenzen und Leitungsgremien im Vergleich zur alten Satzung deutlich eingeschränkt.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Einschränkung nicht im Sinne und nicht im Bewusstsein der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wurde. Folglich wollen wir diese Einschränkung mit der hier dargelegten Satzungsänderung aufheben.



Alt	Neu
Stellvertretung	Stellvertretung
<p>58. Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten zusätzlich die Möglichkeit, bei Bezirksversammlungen und -konferenzen seine/ihre Stimme an eine Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bezirksversammlungs- bzw. der jeweiligen Bezirkskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Bezirksversammlung/Bezirkskonferenz.</p>	<p>58. Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für Bezirksreferentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten zusätzlich die Möglichkeit, bei Bezirksversammlungen und -konferenzen seine/ihre Stimme an eine Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Bezirksversammlungs- bzw. der jeweiligen Bezirkskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Bezirksversammlung/Bezirkskonferenz.</p> <p>Bezirks(fach)referentinnen und -referenten sowie Bezirksstufenkuratinnen und -kuraten können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirksleitung, der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises delegieren.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für sie zusätzlich die Möglichkeit, im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den Diözesan(fach)konferenzen an eine Stammesleiterin/ einen Stammesleiter der jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren.</p> <p>Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und dem Bezirksvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Bezirksleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.</p>
<p>59. Mitglieder des Bezirksvorstands und der Stammesvorstände können ihr Stimmrecht in der Bezirksversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der</p>	<p>59. Mitglieder des Bezirksvorstands und der Stammesvorstände können ihr Stimmrecht in der Bezirksversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der</p>

<p>Bezirksversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bezirksversammlung.</p>	<p>Bezirksversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bezirksversammlung.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirks- und Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Bezirks tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.</p> <p>Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.</p>
---	--

